

## ST-01 Statut Grüner Landesvereinigungen

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 17.05.2021  
Tagesordnungspunkt: 7. Satzung und Statute

### 1 § 1 Status und Aufgabe

2 Grüne Landesvereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von  
3 Parteimitgliedern, die auf den Grundwerten der Partei darauf gerichtet sind, die  
4 Perspektiven und besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in  
5 die innerparteiliche Meinungsbildung einzubringen.

### 6 § 2 Anerkennung, Umbenennung, Auflösung

7 (1) Der Landesvorstand beschließt über Anerkennung, Umbenennung und Auflösung  
8 Grüner Landesvereinigungen. Er berichtet jährlich der LDK über die bestehenden  
9 Landesvereinigungen und mögliche Veränderungen. Die betroffenen  
10 Landesvereinigungen haben hierzu ein Widerspruchsrecht gegenüber dem  
11 Landesparteirat.

12 (2) Der Landesvorstand hat eine Landesvereinigungen aufzulösen, wenn diese gegen  
13 inhaltliche Grundsätze der Partei oder ihrer Ordnung verstößt, sonstiger Schaden  
14 für die Partei entsteht oder wenn die formalen Voraussetzungen dieses Statutes  
15 nicht mehr erfüllt werden.

16 (3) Landesvereinigungen betreiben keine Öffentlichkeitsarbeit.

17 (4) Landesverbandsmitglieder können Mitglied einer oder mehrerer Vereinigungen  
18 werden. Die freie Mitarbeit von Nicht-Parteimitgliedern ist möglich.

19 (5) Eine Vereinigung muss aus mindestens 0,1 Prozent der Landesverbandmitglieder  
20 (Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres) bestehen und sich  
21 mindestens zwei Mal jährlich treffen. Sie nehmen durch eigenen Beschluss ihre  
22 Mitglieder in ihre Vereinigung auf. Den jeweiligen Koordinator\*innen obliegt es,  
23 diese Mitgliederliste zu führen. Alle Mitglieder einer Vereinigung sind wahl-  
24 und stimmberechtigt.

25 (6) Die Landesvereinigungen geben sich eine Geschäftsordnung. Veränderungen der  
26 Geschäftsordnung bedürfen der Bestätigung des Landesvorstandes.

27 (7) Jede Landesvereinigungen wählt aus ihrer Mitte Koordinator\*innen. Das  
28 Frauenstatut findet entsprechend Anwendung. Die Amtszeit der Koordinator\*innen  
29 wird vor ihrer Wahl durch die Vereinigung festgelegt und kann bis zu zwei Jahren  
30 betragen.

31 (8) Anträge an die Organe der Landespartei bedürfen eines Beschlusses der  
32 Landesvereinigungen.

33 (9) Landesvorstand und Landtagsfraktion benennen Ansprechpartner\*innen für die  
34 Landesvereinigungen.

### 35 § 3 Funktionsträger\*innen

36 Die jeweiligen Koordinator\*innen teilen im Januar eines jeden Jahres dem  
37 geschäftsführenden Landesvorstand die jeweils amtierenden, gewählten  
38 Funktionsträger\*innen (Koordinator\*innen und gegebenenfalls Delegierte) mit  
39 Datum der Wahl und Dauer ihrer Amtszeit schriftlich mit. Ohne diese Meldung kann  
40 eine Kostenerstattung nicht erfolgen.

41 Diese Regelung beeinträchtigt nicht die Amtszeit der Gewählten, sondern dient  
42 lediglich der erforderlichen Transparenz.

43 Im Falle der Nachwahlen endet deren Amtszeit mit der durch die Vereinigung  
44 beschlossene Periode (maximal zwei Jahre).

#### 45 § 4 Finanzen

46 (1) Über die Verwendung möglicher Mittel ist ein geeigneter Nachweis von den  
47 Koordinator\*innen zu führen.

48 (2) Die Landesvereinigungen können keine Mitgliedschaften, Beteiligungen oder  
49 dauerhafte Verpflichtungen eingehen.

50 (3) Der geschäftsführende Landesvorstand kann den Landesvereinigungen auf  
51 schriftlichen Antrag Mittel zuweisen.

52 (4) Falls nähere Regelungen im Rahmen dieses Budgetierungsmodells erforderlich  
53 werden oder Unstimmigkeiten bestehen, so entscheidet darüber der Landesvorstand.

erfolgt mündlich